

Erstes Kapitel

Der Handlungsgehilfe, § 59 S. 1 HS. 1 HGB

Nach der Legaldefinition in § 59 S. 1 HS. 1 HGB ist Handlungsgehilfe, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.¹ Wie bereits der Gesetzesaufbau nahelegt, werden zwei Gruppen von Besonderheiten zu unterscheiden sein: Diejenigen in den Voraussetzungen und die in den Rechtsfolgen.

Da jeder Handlungsgehilfe Arbeitnehmer, aber nicht jeder Arbeitnehmer Handlungsgehilfe ist, kommen Abweichungen auf arbeitsvertraglicher Ebene in Betracht, die von § 59 S. 1 HS. 1 HGB abschließend genannt werden. Nach allgemeinen Regeln kann auch hier die Handlungsgehilfeneigenschaft als solche vertraglich weder vereinbart noch entzogen werden. Daneben noch eine Gruppe "künstlicher Handlungsgehilfen"² zu kreieren, auf deren Arbeitsverhältnis die §§ 59 ff. HGB nur aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung Anwendung finden können, sei als Wortspiel und als Ausdruck einer möglichen Einbeziehung der §§ 59 ff. HGB erwähnt.

A. Anstellung

Der Handlungsgehilfe muß angestellt sein. Dieses Tatbestandsmerkmal bedeutet, daß die Person in einem Arbeitsverhältnis stehen muß,³ ohne aber bereits einen Hinweis auf eine Angestelltentätigkeit geben zu wollen.⁴ Es unterstreicht damit zum einen das bereits mit dem Begriff Gehilfe zum Ausdruck

¹Zur Bezeichnung der Handlungsgehilfen vor der Schaffung dieses einheitlichen Begriffes, vgl. *Beug*, S. 8 ff.; *Ormer*, S. 9 u. 10.

²So *Horrwitz*, S. 32 u. 33.

³Vgl. statt vielen *Baumbach/Duden/Hopt*, § 59 Anm. 3 B; *Etzel* in GK-HGB, § 59 Rdnr. 1; unklar *Heymann/Kötter*, § 59 Anm. 4; *Schlegelberger/Schröder*, § 59 Rdnr. 2 ff.; *Würdinger* in RGRK-HGB, § 59 Anm. 12 a.

⁴Dazu *Kocka*, S. 120.